

EPU: FÖRDERUNG FÜR DIE ERSTE ARBEITSKRAFT

Wenn Sie Ihre erste Arbeitskraft einstellen, dann fördern wir Sie, vorausgesetzt, Sie erfüllen die Bedingungen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Sie sind seit mehr als 3 Monaten nach dem GSVG kranken- und pensionsversichert.

Und Sie beschäftigen vollversicherungspflichtig eine Arbeitskraft – entweder erstmals oder wieder nach 5 Jahren.

- ▶ Die Arbeitskraft ist entweder seit mindestens 2 Wochen oder unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung arbeitslos gemeldet.
- ▶ Die Arbeitskraft arbeitet mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden.
- ▶ Das Arbeitsverhältnis dauert länger als 2 Monate.

Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- ▶ Ihr_e Ehepartner_in,
- ▶ Ihr_e Lebensgefährte_in
- ▶ Ihr_e eingetragene Partner_in,
- ▶ Ihre Eltern, Kinder und Geschwister,
- ▶ Ihre Enkelkinder und Großeltern,
- ▶ Ihre Schwäger_innen,
- ▶ Ihre Stiefkinder und Stiefeltern,
- ▶ Ihre Adoptivkinder und Adoptiveltern,
- ▶ Adoptivkinder und Adoptiveltern der Geschäftsführung,
- ▶ Geschäftsführende Organe,
- ▶ Lehrlinge,
- ▶ Werkvertragsnehmer_innen
- ▶ neue Selbstständige – mit und ohne Werkvertrag und
- ▶ freie Dienstnehmer_innen.
- ▶ Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (Ges.b.R.)

Wie hoch ist die Förderung?

Sie erhalten von uns 24 % der allgemeinen Beitragsgrundlage. Obergrenze ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Wie lange erhalten Sie die Förderung?

- ▶ Grundsätzlich 1 Jahr.
- ▶ Bei kürzeren Arbeitsverhältnissen für die gesamte Dauer.

Wann und wo beantragen Sie die Förderung?

- ▶ Über Ihr eAMS-Konto.

Wichtig:

Die Beantragung muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen.